

Steuertipp für alle Steuerpflichtigen: Energiepreispauschale EPP Steuerentlastungsgesetz 2022, praktische Tipps

Bereits im Steuertipp Mai 2022 haben wir das Steuerentlastungsgesetz 2022 im Überblick aufgegriffen. Die **Energiepreispauschale EPP** ist hier ein Bestandteil, welche in den § 112 ff. EStG geregelt ist und soll Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit Erzielung von Einkünften entstehen. Einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige sollen einmalig eine EPP von 300€ bekommen. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Selbstständige erhalten einen Vorschuss per Senkung der Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (teilweise) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und im Jahr 2022 Einkünfte aus bestimmten Einkunftsarten erzielt haben. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden. Ein angemeldeter Minijob von wenigen Monaten würde also reichen.

Die Auszahlung an Arbeitnehmer erfolgt - es gibt Ausnahmen - im September durch den (inländischen) Arbeitgeber, bei mehreren Arbeitsverhältnissen vom Arbeitgeber mit dem ersten Dienstverhältnis.

Die Arbeitgeber bekommen die EPP erstattet, indem sie vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnommen wird. Sonderregelungen wirken, wenn die EPP den abzuführenden Lohnsteuerbetrag überschreitet.

Falls es passiert, dass Arbeitnehmer doppelt bevorteilt werden, beispielsweise dass sie die EPP sowohl vom Arbeitgeber als auch durch eine automatische Herabsetzung von Vorauszahlungen erhalten haben, wird die doppelte Auszahlung der EPP im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 korrigiert.

Die vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP gilt als "sonstiger Bezug", die dem Lohnsteuerabzug unterliegt, aber nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Praxistipp: Rentner und Versorgungsempfänger, die kein Arbeitnehmerverhältnis haben, können nur dann eine EPP erhalten, wenn sie neben ihren Alterseinkünften noch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen. Die EPP kann für Minijobber steuerfrei sein, wenn das zu versteuernde Einkommen weiterhin unter dem Grundfreibetrag liegt. Ist der Minijobber ab September in keinem Arbeitsverhältnis, sollte er eine Einkommensteuererklärung abgeben, um in den Genuß der EPP zu kommen.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

